Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5098

24. 08. 89

Sachgebiet 7831

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4081 Nr. 2.15 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern im Hinblick auf die Einbeziehung von Schafen und Ziegen
— KOM (88) 742 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4183/89«

A. Problem

Zum Verordnungsvorschlag

Die Erzeugung von Schafen und Ziegen stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der EG eine nennenswerte Einkommensquelle dar. Zur rationellen Entwicklung dieser Erzeugung, zur Produktivitätserhöhung und zur Verwirklichung des Binnenmarktes müssen auf Gemeinschaftsebene tierseuchenrechtliche Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel festgelegt werden. Der Gesundheitsschutz der Tiere ist zu sichern.

Zum Richtlinien-Änderungsvorschlag

Zur harmonischen Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels ist auf EG-Ebene eine tierseuchenrechtliche Regelung für die Einfuhren aus Drittländern festzulegen. Schafe und Ziegen gehören wie die Rinder zur Familie der Boviden und sind für die gleichen Krankheiten empfänglich. Der Gemeinschaftsbestand ist bei der Einfuhr dieser Arten aus Drittländern einer Gefahr ausgesetzt.

B. Lösung

Zum Verordnungsvorschlag

Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten sollen einander angeglichen und die derzeitigen Unterschiede beseitigt werden.

Zum Richtlinien-Änderungsvorschlag

Für die Einfuhren von Schafen und Ziegen aus Drittländern sollen diese Tierarten in das System der bereits existierenden Einfuhr-Regelungen einbezogen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Zum Verordnungsvorschlag

Die Anpassung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften soll in Form einer Richtlinie erfolgen.

In beiden Vorschlägen soll für den Regelungsausschuß bei der EG-Kommission durchgängig das sog. Contre-Filet-Verfahren gelten.

D. Kosten

Keine Angaben der EG-Kommission

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel über die anliegenden Vorschläge der EG-Kommission die folgenden Positionen zu vertreten:

Zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

Für die beabsichtigte Regelung ist die Form einer Richtlinie des Rates, gestützt auf Artikel 43 und 100 a des EWG-Vertrages (EWGV), vorzusehen, weil

— diese besser geeignet ist, die nationalen Regelungen den spezifischen Bedürfnissen gemäß anzupassen,

— die verwaltungsmäßige Umsetzung Aufgabe der Mitgliedstaaten ist,

— die Möglichkeit nationaler Ausformung bei der Umsetzung unter Beteiligung der innerstaatlichen Entscheidungsträger gegeben sein muß.

Für den Regelungsausschuß ist das „Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, weil nur dadurch ein ausreichender Einfluß der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts gesichert ist.

Bis zum Inkrafttreten EG-einheitlicher Vorschriften über die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen in die beabsichtigte Regelung Kontroll- und Schutzklauseln analog der Richtlinie 64/432/EWG aufgenommen werden.

Es fehlen Regelungen zur Abwehr „exotischer" Tierseuchen, vor denen die Bundesrepublik Deutschland geschützt werden muß. Das gilt insbesondere für die Schaf- und Ziegenpocken, die Blauzungen-Krankheit und die EHD (Epizootic Haemorrhagic Disease).

Die in Anhang A, Kapitel I, Abschnitt B letzter Absatz vorgesehenen Kontrolluntersuchungen auf Melitensisbrucellose sind aus fachlicher Sicht unnötig und wären mit einem unangemessenen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Sie sind deshalb zu streichen.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern im Hinblick auf die Einbeziehung von Schafen und Ziegen

Die Richtlinie muß auf Artikel 43 und 100 a EWGV gestützt werden.

In der Richtlinie muß für den Regelungsausschuß durchgängig das „Contre-Filet-Verfahren" beibehalten werden. Die Nummern 21 und 22 des Artikels 1 sind deshalb zu streichen.

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Frau Adler**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern im Hinblick auf die Einbeziehung von Schafen und Ziegen

Begründung

Die Erzeugung von Schafen und Ziegen stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Einkommensquelle dar. Um eine rationelle Entwicklung dieser Erzeugung zu gewährleisten, die Produktivität dieses Sektors zu erhöhen und die Verwirklichung des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen auf Gemeinschaftsebene viehseuchenrechtliche Vorschriften für den Handel mit Schafen und Ziegen innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.

1. In dem ersten Vorschlag geht es um die Angleichung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten. Die Beseitigung der derzeitigen Unterschiede soll den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen erleichtern und gleichzeitig den Gesundheitsschutz der Tiere sichern, um die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

2. Um eine harmonische Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels zu fördern, ist auf Gemeinschaftsebene eine Regelung für die Einfuhren aus Drittländern festzulegen.

   Dies ist das Ziel des zweiten Vorschlags, durch den Schafe und Ziegen in die Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern einbezogen werden.

Durch die beiden Vorschläge soll eine rationelle Entwicklung dieses Tätigkeitsbereichs im Gebiet der Gemeinschaft gefördert und die Verwirklichung des Binnenmarktes ermöglicht werden.

Die Kommission hat sich in ihren Vorschlägen für das Regelungsausschußverfahren entschieden. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Fall durch den Wunsch gerechtfertigt, die Verwaltungsmechanismen im Veterinärbereich nicht zu stören. Weiterhin gibt die Kommission jedoch allgemein der Formel Beratender Ausschuß den Vorzug.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Ge 136/89 — vom 8. Februar 1989.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch wird solange nicht die gewünschte Wirkung zeigen, wie der innergemeinschaftliche Handel durch die auf dem Gebiet des Viehseuchenrechts zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede behindert wird.

Um den Handel mit Schafen und Ziegen zu erleichtern, müssen diese Unterschiede beseitigt und auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für die Vermarktung von Schafen und Ziegen im innergemeinschaftlichen Handel festgelegt werden. Die Verwirklichung dieses Ziels dient gleichzeitig der Vollendung des Binnenmarktes.

Grundsätzlich ist der rein örtliche Handel mit Schafen und Ziegen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.

Um Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handels sein zu können, müssen die Schafe und Ziegen bestimmte viehseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, so daß die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Es ist angezeigt, je nach dem Bestimmungszweck der Tiere unterschiedliche viehseuchenrechtliche Anforderungen vorzusehen.

Der Gesundheitszustand der Schafe und Ziegen ist nicht im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gleich. Als Teilgebiete der Gemeinschaft sind die Regionen in der Definition der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen[4]), zuletzt geändert durch die Verordnung ...[5]), zugrunde zu legen.

Der Handel zwischen Regionen, die in bezug auf die Gesundheitslage gleichwertige Merkmale aufweisen, darf nicht behindert werden.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Kommission angesichts der Erfolge eines Mitgliedstaats bei der Tilgung bestimmter Krankheiten diesem zusätzliche Garantien einräumen kann, die jedoch höchstens denen entsprechen dürfen, die der Mitgliedstaat im einzelstaatlichen Rahmen fordert.

Um die Verschleppung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sind die Bedingungen für die Verbringung der Tiere zum Bestimmungsort festzulegen.

Um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, ist die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch einen beamteten Tierarzt vorzusehen, die die Schafe und Ziegen bis zum Bestimmungsort begleitet.

Für die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen wird auf die allgemeinen Vorschriften in der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über tierärztliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes[6]) verwiesen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission autonome Kontrollen durchführen kann.

Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes überprüft werden.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen fest.

2. Diese Verordnung gilt nicht für Tiere, die ausschließlich zu Weidezwecken vorübergehend in der Nähe einer Binnengrenze der Gemeinschaft gehalten werden (Grenzweideverkehr). Die besonderen Vorschriften für den Handel im Zusammenhang mit dieser Haltungsart werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

---

1) ...
2) ...
3) ...
4) ABl. Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64
5) ...
6) ...

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Schlachtschafe und -ziegen: Ziegen und Schafe, die unmittelbar einem Schlachthof zugeführt werden, um dort unverzüglich, spätestens aber 72 Stunden nach ihrer Ankunft, geschlachtet zu werden;

2. Nutzschafe und -ziegen: Schafe und Ziegen, die zur Erzeugung von Fleisch, Wolle, Haaren und Häuten bestimmt sind und weder zur Zucht noch zur Milcherzeugung verwendet werden dürfen;

3. Zuchtschafe und -ziegen: Schafe und Ziegen, die zur Zucht oder zur Erzeugung von Milch bestimmt sind;

4. Haltung: landwirtschaftlicher Betrieb, in dem Schlacht-, Nutz- oder Zuchtschafe und -ziegen üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden;

5. Amtlich anerkannte brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung (B. melitensis): Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel I entspricht;

6. Brucellosefreie Schaf- und Ziegenhaltung (B. melitensis): Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel II entspricht;

7. Amtlich als frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannte Haltung (B. ovis): Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel III entspricht;

8. Anzeigepflichtige Krankheiten: die in Anhang B Kapitel 1 aufgeführten Krankheiten, die der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemeldet werden müssen, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt bzw. die Krankheit ausbricht;

9. Beamteter Tierarzt: der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnete Tierarzt;

10. Amtlich zugelassener Markt, amtlich zugelassener Sammelplatz, amtlich zugelassene Verladestelle, amtlich zugelassener Händlerstall: Ort, an dem die Schafe und Ziegen verkauft und gekauft, zusammengetrieben bzw. verladen oder verschifft werden und der:

    a) unter Aufsicht eines beamteten Tierarztes steht;

    b) so beschaffen ist, daß ein wirksamer Schutz des Gesundheitszustandes der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Tiere gewährleistet ist, insbesondere indem Tiere mit unterschiedlichem Gesundheitszustand voneinander getrennt werden;

11. Gebiet: Teil des Gebiets der Gemeinschaft gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/432/EWG.

Artikel 3

1. Schlachtschafe und -ziegen dürfen nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie den Bedingungen nach Artikel 4 und 5 entsprechen.

2. Nutzschafe und -ziegen dürfen nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie den Bedingungen nach Artikel 4 und 6 entsprechen; dies gilt unbeschadet etwaiger Ausnahmen gemäß Artikel 8.

3. Zuchtschafe und -ziegen dürfen nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie den Bedingungen nach Artikel 4 und 6 entsprechen; dies gilt unbeschadet etwaiger Ausnahmen gemäß Artikel 7 und etwaiger zusätzlicher Garantien, die in Anwendung von Artikel 9 und 10 gefordert werden.

Artikel 4

Die Schafe und Ziegen:

a) müssen am Tage der Verladung frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein;

b) dürfen nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms zur Beseitigung bestimmt sein;

c) dürfen nicht in einer Haltung erworben worden oder mit Tieren aus einer Haltung in Kontakt gekommen sein, über die aus viehseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre verhängt wurde;

    i) diese Sperren werden beim Auftreten der folgenden Krankheiten verhängt, für die die Tiere empfänglich sind:

        — Brucellose (B. melitensis),

        — Tollwut,

        — Milzbrand;

    ii) die Dauer der Sperre beträgt, gerechnet vom Auftreten des letzten Falles an, mindestens:

        — 42 Tage bei Brucellose (B. melitensis),

        — 30 Tage bei Tollwut,

        — 15 Tage bei Milzbrand;

d) dürfen nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG des Rates[7]) sein;

e) dürfen nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein.

    Außerdem können in bezug auf diese Krankheit:

    i) nach dem Verfahren des Artikels 18 für Verbringungen in Mitgliedstaaten, die keine Impfungen durchführen und die Verbringung geimpfter Tiere in ihr Hoheitsgebiet verbieten, zusätzliche Garantien festgelegt werden, die sich je nach dem Bestimmungszweck der Schafe und Ziegen unterscheiden können;

[7]) ABl. Nr. L 315 vom 26. November 1985, S. 11

ii) nach dem Verfahren des Artikels 18 für spezifische Handelsformen zwischen Teilgebieten der Gemeinschaft Ausnahmen vom Impfverbot zugelassen werden.

Artikel 5

Schlachtschafe und -ziegen:

a) müssen mit einer amtlich zugelassenen Marke gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsmethoden werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt;

b) müssen in den 3 Monaten vor der Verladung (oder bei Tieren unter 3 Monaten seit der Geburt) im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sein.

Artikel 6

1. Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen:

   a) müssen einzeln mit Hilfe einer amtlich zugelassenen Methode gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsmethoden werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt;

   b) müssen in den 30 Tagen vor der Verladung (oder bei Tieren unter drei Monaten seit der Geburt) in derselben Haltung gehalten worden sein;

   c) müssen in den sechs Monaten vor der Verladung (oder bei Tieren unter sechs Monaten seit der Geburt) im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sein;

   d) müssen den erforderlichen Bedingungen entsprechen, um in eine gemäß den Bestimmungen in Anhang A Kapitel I Buchstabe D amtlich als brucellosefrei (B. melitensis) anerkannte Schaf- oder Ziegenhaltung aufgenommen zu werden;

   e) dürfen nicht in einer Haltung erworben worden oder mit Tieren aus einer Haltung in Kontakt gekommen sein, in der:

      — in den letzten sechs Monaten ein Fall von infektiöser Agalaktie des Schafes (Mycoplasma agalactiae), infektiöser Agalaktie der Ziege (Mycoplasma agalactiae, M. capricolum, M. mycoïdes subsp mycoides „large Colony"), ein Fall von Maedi Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege festgestellt wurden,

      — in den letzten zwölf Monaten ein Fall von Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa klinisch festgestellt wurde,

      — in den letzten drei Monaten ein Fall von Lungenadenomatose oder Traberkrankheit (Scrapie) klinisch festgestellt wurde;

   f) müssen aus einer Haltung stammen, deren Besitzer schriftlich erklärt, daß die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Schafe und Ziegen die unter den Buchstaben b, c und e genannten Kriterien erfüllen.

2. Die Nutz- und Zuchtschafe müssen den erforderlichen Bedingungen entsprechen, um in eine gemäß den Bestimmungen in Anhang A Kapitel III Buchstabe D amtlich als frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannten Schafhaltung aufgenommen zu werden.

Artikel 7

1. Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d sind Zuchtschafe und -ziegen, die die Bedingungen erfüllen, um in eine gemäß Anhang A Kapitel III Buchstabe D als brucellosefrei (B. melitensis) anerkannte Schaf- oder Ziegenhaltung aufgenommen zu werden, zum Handel zwischen Gebieten zugelassen, in denen nicht alle Schaf- und Ziegenhaltungen amtlich als brucellosefrei (B. melitensis) gemäß Anhang A Kapitel I Buchstabe A.1 anerkannt sind.

2. Abweichend von Artikel 6 Abs. 2 sind Zuchtschafe, die nicht die Bedingungen erfüllen, um in eine amtlich als frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannte Schafhaltung aufgenommen zu werden, zum Handel zwischen Gebieten zugelassen, in denen nicht alle Schafhaltungen amtlich als frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks gemäß Anhang A Kapitel III A.1 anerkannt sind.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von der Abgrenzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete.

Artikel 8

Für Nutzschafe und -ziegen:

1. gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Abs. 1 und 2;

2. können auf Antrag eines Mitgliedstaates für Lieferungen an oder aus bestimmten Gebieten nach dem Verfahren des Artikels 18 Ausnahmen von den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e genannten Garantien gewährt werden.

Artikel 9

1. Hat ein Mitgliedstaat ein freiwilliges oder obligatorisches Programm zur Bekämpfung einer der in Anhang B Kapitel II genannten Krankheiten aufgestellt oder stellt er ein solches Programm auf, so leitet er dieses der Kommission zu und macht insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

   — Stand der Krankheit in dem betreffenden Mitgliedstaat,

   — Begründung des Programms unter Berücksichtigung der Bedeutung der Krankheit und der Kosten-Nutzen-Rechnung,

— geographisches Gebiet, in dem das Programm angewendet werden soll,

— Status der Haltungen und Normen für die Haltungen in den einzelnen Kategorien sowie Untersuchungsverfahren,

— Vorschriften, nach denen Tiere mit einem niedrigeren Status in eine Haltung aufgenommen werden können,

— Folgen, wenn eine Haltung aus welchen Gründen auch immer ihren Status verliert,

— Bestimmungen über die Kontrolle des Programms.

2. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme. Die Programme gemäß Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 18 genehmigt werden. Nach diesem Verfahren können auch die allgemeinen oder begrenzten zusätzlichen Garantien festgelegt werden, die beim innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchtschafen und -ziegen gefordert werden können. Diese Garantien dürfen höchstens denen entsprechen, die der Mitgliedstaat im einzelstaatlichen Rahmen fordert.

3. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme können nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert oder ergänzt werden. Nach diesem Verfahren können auch Änderungen oder Ergänzungen zu einem früher genehmigten Programm und zu den gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien genehmigt werden.

Artikel 10

1. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß sein gesamtes Hoheitsgebiet oder Teile davon von einer der in Anhang B genannten Krankheiten frei ist, so teilt er dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit. Insbesondere sind mitzuteilen:

— die Art der Krankheit und Angaben zu ihrem Auftreten im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;

— die Ergebnisse der Untersuchungen auf der Grundlage serologischer, mikrobiologischer und pathologischer Tests sowie aufgrund der Tatsache, daß die Krankheit anzeigepflichtig ist;

— die Dauer der Überwachung;

— Vorschriften, um das Freisein von Krankheiten kontrollieren zu können.

2. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Begründungen. Die allgemeinen oder begrenzten zusätzlichen Garantien, die im innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchtschafen oder -ziegen gefordert werden können, können nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt werden. Diese Garantien dürfen jedoch höchstens denen entsprechen, die der Mitgliedstaat im einzelstaatlichen Rahmen fordert.

3. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung der in Absatz 1 erwähnten Begründungen in bezug auf die genannte Krankheit mit. Angesichts dieser Informationen können die gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 11

1. Die Schafe und Ziegen müssen in kürzester Frist von der Herkunftshaltung zum Bestimmungsort befördert werden.

Während der Beförderung können sie über einen amtlich zugelassenen Sammelplatz, eine amtlich zugelassene Verladestelle, einen amtlich zugelassenen Händlerstall oder einen amtlich zugelassenen Markt geleitet werden. Die Beförderung muß in Transportmitteln erfolgen, die zuvor mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel gesäubert und desinfiziert worden sind. Die Transportfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter während des Transports nicht aus den Fahrzeugen fließen bzw. fallen können.

Schafe und Ziegen mit unterschiedlichem Gesundheitszustand dürfen nicht zusammen in einem Fahrzeug befördert werden.

2. Die Zeit der Versammlung der Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen außerhalb des Herkunftsbetriebs, namentlich auf dem amtlich zugelassenen Sammelplatz oder der amtlich zugelassenen Verladestelle, in dem amtlich zugelassenen Händlerstall oder auf dem amtlich zugelassenen Markt ist auf die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b genannte 30-Tage-Frist anzurechnen, darf jedoch sechs Tage nicht überschreiten. In diesem Fall sind entsprechende Angaben in der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang E (Muster I) aufzunehmen.

3. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die amtlich zugelassenen Märkte. Er teilt diese Zulassungen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

4. Die Einzelheiten der amtlichen Überwachung der amtlich zugelassenen Händlerställe, Sammelplätze, Verladestellen und Märkte werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Artikel 12

Die Schafe und Ziegen müssen beim innergemeinschaftlichen Handel während des Versands zum Bestimmungsort von einer von einem beamteten Tierarzt unterzeichneten Bescheinigung nach Anhang E (Muster I und II) begleitet werden, die am Tage der Verladung zumindest in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes ausgestellt wird und von diesem Tag an zehn Tage gültig ist. Diese Bescheinigung darf nur aus einem Blatt bestehen.

Artikel 13

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. ... (über die tierärztlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes) gelten in bezug auf die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnehmen.

Artikel 14

1. Die Veterinärsachverständigen der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den Ergebnissen dieser Kontrollen.

   Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder erdenklichen Weise bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

2. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

   Nach diesem Verfahren werden auch die Vorschriften festgelegt, die bei diesen Kontrollen zu beachten sind.

Artikel 15

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion als ein Mitgliedstaat.

Artikel 16

Die Anhänge dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert.

Artikel 17

Die Vorschriften dieser Verordnung werden vor dem 31. März 1992 im Rahmen der Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes überprüft.

Artikel 18

1. Die Kommission wird vom Ständigen Veterinärausschuß, nachfolgend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Amtlich anerkannte brucellosefreie Schaf- und Ziegenhaltung (B. melitensis)

A. Zuerkennung des Status

1. Als amtlich anerkannte brucellosefreie (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltung gilt eine Haltung, in der

   a) alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) empfänglichen Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen sind

   und

   b) sich keine gegen Brucellose geimpften Schafe und Ziegen befinden; ausgenommen sind Tiere, die vor mindestens drei Jahren mit dem Impfstoff Rev. 1 oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassenen Impfstoff geimpft worden sind

   und

   c) zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang C an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über sechs Monate alten Schafen und Ziegen durchgeführt wurden, ein negatives Ergebnis erbracht haben.

2. Ein aus einer oder mehreren benachbarten oder isolierten Gebieten bestehendes Teilgebiet der Gemeinschaft, in dem seit mindestens drei Jahren kein Fall von Schaf- oder Ziegenbrucellose amtlich festgestellt worden ist und Impfungen seit mindestens drei Jahren verboten sind, wird nach dem Verfahren des Artikels 18 als amtlich brucellosefrei (B. melitensis) anerkannt. In diesem Fall werden die in diesem Teilgebiet der Gemeinschaft gelegenen Schaf- oder Ziegenhaltungen als amtlich brucellosefrei (B. melitensis) anerkannt.

B. Aufrechterhaltung des Status

In allen amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- und Ziegenhaltungen (B. melitensis), die nicht in einem amtlich anerkannten brucellosefreien Teilgebiet der Gemeinschaft liegen, wird jährlich eine repräsentative Stichprobe der Schafe und Ziegen im Alter über sechs Monaten kontrolliert. Die Haltung behält ihren Status nur, wenn das Ergebnis der Untersuchungen negativ ist.

Zu der repräsentativen, in jeder Haltung zu kontrollierenden Stichprobe der Tiere gehören:

— alle nicht kastrierten männlichen Tiere im Alter über sechs Monaten,

— alle Tiere, die seit der letzten Kontrolle in die Haltung aufgenommen worden sind,

— 25%, mindestens aber 50 der geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tiere; in Haltungen mit weniger als 50 geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tieren sind alle diese weiblichen Tiere zu kontrollieren.

In Gebieten, in denen mehr als 99% der Schaf- und Ziegenhaltungen amtlich anerkannt brucellosefrei sind (B. melitensis) müssen die amtlich anerkannten brucellosefreien Haltungen nur alle drei Jahre kontrolliert werden, vorausgesetzt, die nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- und Ziegenhaltungen stehen im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unter amtlicher Aufsicht.

C. Verdacht auf Brucellose bzw. Auftreten der Krankheit

1. a) Wird in einer amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung bei einem oder mehreren Tieren ein Verdacht auf Brucellose (B. melitensis) festgestellt, so wird dieser Haltung die Qualifikation aberkannt. Die Qualifikation kann jedoch auch nur vorübergehend entzogen werden, wenn das oder die Tiere unverzüglich beseitigt oder bis zur amtlichen Bestätigung der Krankheit isoliert werden.

   b) Bestätigt sich der Verdacht auf Brucellose (B. melitensis), so kann der vorübergehende Entzug der Qualifikation aufgehoben werden, wenn alle infizierten Tiere getötet werden und wenn zwei, nach den Bestimmungen in Anhang C im Abstand von mindestens drei Monaten bei allen über sechs Monate alten Tieren der Haltung durchgeführte Untersuchungen ein negatives Ergebnis aufweisen.

2. Liegt eine Haltung nach Absatz 1 in einem amtlich anerkannten brucellosefreien (B. melitensis) Gebiet, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon. Der Mitgliedstaat veranlaßt die Tötung aller infizierten und aller krankheitsverdächtigen Tiere. Er hält die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Entwicklung auf dem Laufenden.

   Nach Prüfung der Umstände, die zum erneuten Auftreten der Brucellose (B. melitensis) geführt haben, erläßt die Kommission gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 eine Entscheidung, um dem betreffenden Gebiet den Status abzuerkennen bzw. ihn vorübergehend zu entziehen. Wird der Status aberkannt, so kann eine neuerliche Anerkennung nur gemäß den Bestimmungen unter Punkt A.2 erfolgen.

D. Aufnahme von Tieren in eine amtlich anerkannte brucellosfreie (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltung

In eine amtlich anerkannte brucellosefreie Haltung dürfen nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Tiere müssen
   - entweder aus einer amtlich anerkannten brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung stammen und
   - von einer Bescheinigung gemäß Anhang E oder einer Bestätigung begleitet sein, die diese Herkunft bestätigen. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich beim Handel innerhalb oder zwischen Gebieten, die nach Maßgabe der Bestimmungen unter Punkt A.2 amtlich brucellosefrei anerkannt wurden und innerhalb eines Mitgliedstaats liegen;
2. oder sie
   - müssen aus einer brucellosefreien Haltung stammen,
   - müssen einzeln gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a gekennzeichnet sein,
   - dürfen noch nie geimpft worden sein. Weibliche Tiere im Alter über drei Jahren, die vor dem siebten Lebensmonat geimpft wurden, können jedoch ebenfalls aufgenommen werden,
   - dürfen nicht trächtig sein,
   - müssen im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle abgesondert und während dieser Zeit zweimal im Abstand von mindestens sechs Wochen gemäß Anhang C mit negativem Ergebnis untersucht worden sein,
   - müssen von einer Bescheinigung gemäß Anhang E oder einer Bestätigung begleitet sein, aus der hervorgeht, daß diese Bedingungen erfüllt worden sind.

Anhang A, Kapitel II

Brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung (B. melitensis)

A. Zuerkennung des Status

Als brucellosefreie (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltung gilt eine Haltung, in der

1. alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) empfänglichen Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen sind

   und

2. alle Schafe und Ziegen oder ein Teil davon mit dem Impfstoff Rev. 1 oder einem anderen nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassenen Impfstoff vor dem siebten Lebensmonat geimpft worden sind

   und

3. zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang C an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über 18 Monate alten Schafen und Ziegen durchgeführt wurden, ein negatives Ergebnis erbracht haben,

4. zwei Untersuchungen, die im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang C an allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über sechs Monaten alten Schafen und Ziegen durchgeführt wurden, ein negatives Ergebnis erbracht haben.

B. Aufrechterhaltung des Status

Jährlich wird eine repräsentative Stichprobe der Schafe und Ziegen in jeder Haltung untersucht. Die Haltung behält ihren Status nur, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen negativ sind.

Zu der repräsentativen in jeder Haltung zu kontrollierenden Stichprobe gehören:

- alle nicht kastrierten und nicht geimpften männlichen Tiere im Alter über sechs Monate,
- alle nicht kastrierten aber geimpften Tiere im Alter über 18 Monate,
- alle Tiere, die seit der letzten Kontrolle in die Haltung aufgenommen worden sind,
- 25%, mindestens aber 50 der geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tiere; in Haltungen mit weniger als 50 geschlechtsreifen oder laktierenden weiblichen Tieren sind alle diese weiblichen Tiere zu kontrollieren.

C. Verdacht auf Brucellose bzw. Auftreten der Krankheit

1. Wird in einer brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltung bei einem oder mehreren Tieren ein Verdacht auf Brucellose (B. melitensis) festgestellt, so wird dieser Haltung die Qualifikation aberkannt. Die Qualifikation kann jedoch auch nur vorüberge-

hend entzogen werden, wenn das oder die Tiere unverzüglich beseitigt oder bis zur amtlichen Bestätigung der Brucellose (B. melitensis) isoliert werden.

2. Bestätigt sich der Verdacht auf Brucellose (B. melitensis), so kann der vorübergehende Entzug der Qualifikation aufgehoben werden, wenn alle infizierten Tiere getötet werden und wenn zwei, nach den Bestimmungen in Anhang C im Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführten Untersuchungen
   - bei allen Tieren im Alter über 18 Monaten, wenn es sich um geimpfte Tiere handelt,
   - bei allen Tieren im Alter über sechs Monaten, wenn es sich um nicht geimpfte Tiere handelt,

   ein negatives Ergebnis aufweisen.

D. Aufnahme von Tieren in eine brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung (B. melitensis)

In eine brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung dürfen nur Schafe oder Ziegen aufgenommen werden, die:

1. entweder aus einer amtlich anerkannten brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltung oder einer brucellosefreien Haltung stammen und von einer Bescheinigung nach Anhang E bzw. einer entsprechenden Bestätigung begleitet werden;
2. oder aus einer anderen Haltung als den unter 1 genannten stammen und folgende Bedingungen erfüllen:
   a) sie müssen einzeln gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a gekennzeichnet sein,
   b) sie müssen aus einer Haltung stammen, in dem alle für Brucellose (B. melitensis) anfälligen Tiere seit mindestens zwölf Monaten von klinischen oder sonstigen Brucelloseerscheinungen frei sind,
   c) (i) — sie dürfen im Lauf der letzten zwei Jahre nicht geimpft worden sein,
      — sie müssen in der Herkunftshaltung unter tierärztlicher Kontrolle isoliert und während dieser Zeit zweimal im Abstand von sechs Wochen gemäß Anhang C mit negativem Ergebnis untersucht worden sein,

   oder

   (ii) — sie müssen mit dem Impfstoff Rev. 1 oder einem anderen nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassenen Impfstoff vor dem siebten Lebensmonat aber spätestens 15 Tage vor der Aufnahme in die Bestimmungshaltung geimpft worden sein;

   d) von einer Bescheinigung gemäß Anhang E oder einer Bestätigung begleitet sein, aus der hervorgeht, daß diese Bedingungen erfüllt worden sind.

E. Änderung des Status

Eine brucellosefreie (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltung kann die Qualifikation einer amtlich anerkannten brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- oder Ziegenhaltung nach einer Mindestfrist von drei Jahren erwerben, sofern:

a) sich dort kein vor weniger als drei Jahren gegen Brucellose (B. melitensis) geimpftes Tier befindet;
b) die über sechs Monate alten Tiere nach Ablauf des dritten Jahres bei einer gemäß Anlage C durchgeführten Untersuchung ein negatives Ergebnis aufweisen.

Anhang A, Kapitel III

Amtlich als frei von infektiösen Epidydimitis des Schafbocks (B. ovis) anerkannte Haltung

A. Zuerkennung des Status

1. Als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks (B. ovis) anerkannte Haltung gilt eine Haltung, in der
   a) alle Schafe seit mindestens zwölf Monaten frei von allen klinischen oder sonstigen Erscheinungen der infektiösen Epidydimitis des Schafbocks sind

   und

   b) sich keine männlichen nicht kastrierten Schafe befinden, die gegen die infektiöse Epidydimitis des Schafbocks mit anderem als dem Impfstoff Rev. 1 geimpft worden sind,

   und

   c) alle, zum Zeitpunkt der Untersuchung sechs Monate alten männlichen, nicht kastrierten Schafe zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten gemäß Anhang D mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

2. Ein aus einer oder mehreren benachbarten oder isolierten Gebieten bestehendes Teilgebiet der Gemeinschaft, in dem seit mindestens drei Jahren kein Fall von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks amtlich festgestellt worden ist und in dem seit mindestens drei Jahren Impfungen gegen diese Krankheit mit einem anderen Impfstoff als dem Impfstoff Rev. 1 verboten sind, wird nach dem Verfahren des Artikels 18 als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannt.

   In diesem Fall werden die in diesem Teilgebiet der Gemeinschaft gelegenen Schafhaltungen als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannt.

B. Aufrechterhaltung des Status

In den als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks (B. ovis) anerkannten Schafhaltungen, die nicht in einem als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannten Teilgebiet der Gemeinschaft liegen, werden alle männlichen nicht kastrierten Schafe im Alter über 6 Monaten jährlich kontrolliert. Die Haltung behält ihren Status nur, wenn das Ergebnis der Untersuchungen negativ ist.

C. Verdacht auf infektiöse Epidydimitis des Schafbocks bzw. Auftreten der Krankheit

1. a) Wird in einer von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks freien Schafhaltung bei einem oder mehreren Tieren ein Verdacht auf infektiöse Epidydimitis des Schafbocks festgestellt, so wird dieser Haltung die Qualifikation aberkannt. Die Qualifikation kann jedoch auch nur vorübergehend entzogen werden, wenn das oder die Tiere beseitigt oder bis zur amtlichen Bestätigung der Krankheit isoliert werden.

   b) Bestätigt sich der Verdacht auf infektiöse Epidydimitis des Schafbocks, so kann der vorübergehende Entzug der Qualifikation aufgehoben werden, wenn alle infizierten Schafe getötet werden und wenn zwei nach den Bestimmungen in Anhang D im Abstand von mindestens 6 Wochen an allen Tieren der Haltung über sechs Monaten durchgeführte Untersuchungen ein negatives Ergebnis aufweisen.

2. Liegt eine Haltung nach Absatz 1 in einem als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkanntem Gebiet, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon. Der Mitgliedstaat veranlaßt die Tötung aller infizierten sowie aller krankheitsverdächtigen Tiere. Er hält die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Entwicklung auf dem Laufenden. Nach Prüfung der Umstände, die zum erneuten Auftreten der infektiösen Epidydimitis des Schafbocks geführt haben, erläßt die Kommission gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 eine Entscheidung, um dem betreffenden Gebiet den Status abzuerkennen bzw. ihn vorübergehend zu entziehen. Wird der Status aberkannt, so kann die neuerliche Anerkennung nur gemäß den Bestimmungen unter Punkt A.2 erfolgen.

D. Aufnahme von Tieren in eine als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks (B. ovis) anerkannte Schafhaltung

In eine als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannte Schafhaltung dürfen nur Schafe aufgenommen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. — Die Tiere müssen entweder aus einer als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannten Schafhaltung stammen und

   — werden von einer Bescheinigung gemäß Anhang E bzw. einer Bestätigung begleitet, aus der diese Herkunft hervorgeht. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich beim Handel innerhalb oder zwischen Gebieten, die nach Maßgabe der Bestimmungen unter Punkt A.2 als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannt wurden und innerhalb eines Mitgliedstaats liegen.

2. Tiere, die nicht aus einer als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannten Schafhaltung stammen:

   — müssen einzeln gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a gekennzeichnet sein,

   — müssen aus einer Haltung stammen, in der alle Tiere der für die infektiöse Epidydimitis des Schafbocks anfälligen Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder sonstigen Erscheinungen dieser Krankheit sind,

   — dürfen, wenn es sich um männliche Tiere handelt, nie gegen infektiöse Epidydimitis des Schafbocks mit einem anderen Impfstoff als dem Impfstoff Rev. 1 geimpft worden sein,

   — müssen aus einer Haltung stammen, in der alle nicht kastrierten männlichen Schafe in den acht Wochen vor der Verbringung gemäß Anhang D mit negativem Ergebnis untersucht worden sind,

   — müssen in der Herkunftshaltung vor der Verbringung unter amtlicher Aufsicht einen Monat lang isoliert worden sein,

   — müssen in den letzten 15 Tagen vor der Verbringung gemäß Anhang D mit negativem Ergebnis untersucht worden sein,

   — müssen von einer Bescheinigung gemäß Anhang E oder einer Bestätigung begleitet sein, aus der hervorgeht, daß die Bedingungen erfüllt worden sind.

3. Männliche Tiere, die nicht aus einer als amtlich frei von infektiöser Epidydimitis des Schafbocks anerkannten Haltung stammen, können nur in die Haltung aufgenommen werden, wenn sie vor mindestens zwei Monaten kastriert worden sind.

Anhang B, Kapitel I

Anzeigepflichtige Krankheiten

- Maul- und Klauenseuche
- Brucellose (B. melitensis)
- Infektiöse Epidydimitis des Schafbocks (B. ovis)
- Milzbrand
- Tollwut

Anhang B, Kapitel II

- Maedi Visna
- Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege

Anhang C

Amtliche Untersuchung auf Brucellose (B. melitensis)

1. Rose Bengal-Test

   Der Rose Bengal-Test kann als Screening-Test verwendet werden, um den Schaf- oder Ziegenhaltungen die Qualifikation einer amtlich anerkannten brucellosefreien bzw. einer brucellosefreien Haltung zu verleihen.

2. Komplementbindung

   a) Für Einzeluntersuchungen ist die Komplementbindungsreaktion zu verwenden.

   b) Die Komplementbindungsreaktion kann verwendet werden, um den Schaf- oder Ziegenhaltungen die Qualifikation einer amtlich anerkannten brucellosefreien bzw. einer brucellosefreien Haltung zu verleihen.

   c) Ein Serum, das mindestens 20 ICFT-Einheiten pro ml enthält muß als positiv angesehen werden.

3. Die verwendeten Antigene müssen von dem einzelstaatlichen Laboratorium zugelassen worden sein und gegenüber dem zweiten Internationalen Brucella-abortus-Standardantiserum eingestellt werden.

4. Das Arbeitsserum (für die laufende Kontrolle) muß gegenüber dem Standardantiserum eingestellt werden und dem zweiten, vom Zentralen Veterinärlabor in Weybridge, Surrey, Vereinigtes Königreich hergestellten Internationalen Brucella-abortus-Standardantiserum entsprechen.

Anhang D

Amtliche Untersuchung auf infektiöse Epidytimitis des Schafbocks (B. ovis)

1. Komplementbindung

   Die Komplementbindungsreaktion ist für alle Einzeluntersuchungen sowie für Screening-Untersuchungen in den Haltungen zu verwenden.

2. Das verwendete spezifische Antigen muß von dem nationalen Laboratorium zugelassen worden sein und gegenüber dem Internationalen Brucella-ovis-Standardantiserum eingestellt werden.

3. Das Arbeitsserum (für die tagtägliche Kontrolle) muß gegenüber dem vom Zentralen Veterinärlabor in Weybridge, Surrey, Vereinigtes Königreich hergestellten Internationalen Brucella-ovis-Standardantiserum eingestellt werden.

4. Ein Serum, das mindstens 50 Internationale Sensibilisierungseinheiten pro ml enthält, ist als positiv anzusehen.

Anhang E, Muster I

Gesundheitsbescheinigung[1]) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Zucht- und Nutzschafe und -ziegen —

Versandland ....

Zuständiges Ministerium ....

Ausstellende Behörde ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere: ....

Zahl der Tiere	Schafe, Ziegen männlich, weiblich	Rasse	Alter	Amtliche Identifizierung (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind vor dem Versandtag

— seit mindestens 30 Tagen (oder seit ihrer Geburt) in ein- und derselben Haltung

— seit mindestens sechs Monaten (oder seit ihrer Geburt) im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt:

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort)

mit[2]): Eisenbahnwaggon — Lastkraftwagen — Flugzeug — Schiff: .... [3])

Name und Anschrift des Absenders ....

Name und Anschrift des Empfängers ....

V. Angaben zum Gesundheitszustand:
Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms ausgemerzt werden sollen.

c) Sie wurden nicht in einer Haltung erworben und sind nicht in Konakt mit Tieren aus einer Haltung gekommen, über die aus viehseuchenrechtlichen Gründen nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung ... eine Sperre verhängt worden ist.

d) Sie sind nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG.

e) Sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.

f) Sie können in eine gemäß der Verordnung ... — amtlich anerkannte brucellosefreie — brucellosefreie[2]) Schaf- oder Ziegenhaltung aufgenommen werden.

g) Bei Schafen: sie können (können nicht)[2]) in eine gemäß der Verordnung Nr. ... als amtlich frei von infektiöser Epidydimites des Schafbocks anerkannte Schafhaltung aufgenommen werden.

h) Nach Kenntnis des Unterzeichneten und gemäß der schriftlichen Erklärung des Eigentümers wurden die Tiere nicht in einer Haltung erworben bzw. kamen sie nicht mit Tieren aus einer Haltung in Kontakt, in der eine in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung Nr. . . . genannten Krankheiten in den dort genannten Zeiträumen[2]) aufgetreten ist.

i) Sie wurden erworben:

— in einer Haltung[2])

— auf einem amtlich zugelassenen Markt[2]): . . . .
(Bezeichnung des Marktes)

j) Sie sind unmittelbar

— von der Haltung[2])

— von der Haltung zum Markt und von dort[2])

— über eine Sammelstelle[2])

— über einen Verladeplatz[2])

— über einen Händlerstall[2])

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, zur Verladestelle befördert worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Verladung an gerechnet zehn Tage gültig.

Ausgefertigt in . . . . am . . . .
(Tag der Verladung)

Siegel . . . .
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)[4])

---

[1]) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in jeweils einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, aus der gleichen Haltung stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

[3]) Bei Versand per Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) In Deutschland: Beamteter Tierarzt; in Belgien: Inspecteur vétérinaire bzw. Inspecteur Dierenarts; in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du département; in Italien: Veterinario provinciale; in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire; in den Niederlanden: Inspecteur-Districtshoofd; in Dänemark: Autorisaret Drylaege; in Irland: Veterinary Inspector; im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector; in Griechenland: ΕΠΙΘΕΩΡΗΤΗΣ ΚΤΗΝΙΑΤΡΟΣ; in Spanien: Inspector Veterinario; in Portugal: Inspector Vétérinario.

Anhang E, Muster II

Gesundheitsbescheinigung[1]) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Schlachtschafe und -ziegen —

Versandland ....

Zuständiges Ministerium ....

Ausstellende Behörde ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere: ....

Zahl der Tiere	Schafe, Ziegen männlich, weiblich	Rasse	Alter	Amtliche Marken (Nummer und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind vor dem Versandtag seit mindestens drei Monaten (bzw. seit ihrer Geburt) im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt:

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort)

mit[2]): Eisenbahnwaggon — Lastkraftwagen — Flugzeug — Schiff: .... [3])

Name und Anschrift des Absenders ....

Name und Anschrift des Empfängers ....

V. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms ausgemerzt werden sollen.

c) Sie wurden nicht in einer Haltung erworben und sind nicht in Kontakt mit Tieren aus einer Haltung gekommen, über die aus viehseuchenrechtlichen Gründen nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung . . . eine Sperre verhängt worden ist.

d) Sie sind nicht Gegenstand viehseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG.

e) Sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.

f) Sie wurden erworben:

— in einer Haltung[2])

— auf einem amtlich zugelassenen Markt[2]): ....
(Bezeichnung des Marktes)

g) Sie sind unmittelbar

- von der Haltung [2]
- von der Haltung zum Markt und von dort [2]
- über eine Sammelstelle [2]
- über einen Verladeplatz [2]
- über einen Händlerstall [2]

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln, die einem wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, zur Verladestelle befördert worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Verladung an gerechnet zehn Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel ....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [4]

[1] Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in jeweils einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, aus der gleichen Haltung stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2] Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

[3] Bei Versand per Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4] In Deutschland: Beamteter Tierarzt; in Belgien: Inspecteur vétérinaire bzw. Inspecteur Dierenarts; in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du département; in Italien: Veterinario provinciale; in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire; in den Niederlanden: Inspecteur-Districtshoofd; in Dänemark: Autorisaret Drylaege; in Irland: Veterinary Inspector; im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector; in Griechenland: ΕΠΙΘΕΩΡΗΤΗΣ ΚΤΗΝΙΑΤΡΟΣ; in Spanien: Inspector Veterinario; in Portugal: Inspector Vétérinario.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern im Hinblick auf die Einbeziehung von Schafen und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. ... [1]) werden die viehseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen geregelt. Um eine harmonische Entwicklung dieses Handels zu fördern, ist eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern festzulegen.

Die Richtlinie 72/462/EWG des Rates [2]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/289/EWG [3]), enthält viehseuchenrechtliche Vorschriften für die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern.

Schafe und Ziegen gehören wie die Rinder zur Familie der Boviden und sind für die gleichen Krankheiten empfänglich. Der Gemeinschaftsbestand ist also bei der Einfuhr dieser Arten aus Drittländern einer ähnlichen Gefahr ausgesetzt. Daher ist es angezeigt, auf die Vorschriften in der Richtlinie 72/462/EWG zurückzugreifen, sie aber gleichzeitig zu ändern, um die Besonderheiten von Schafen und Ziegen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/462/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie 72/462/EWG erhält folgende Fassung:

   „Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern."

2. Bei Artikel 1 Abs. 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— Schlacht-, Nutz- oder Zuchttiere der Gattung Schafe und Ziegen."

3. Der erste Absatz von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Für diese Richtlinie gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG, 64/433/EWG und 72/461/EWG sowie der Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates [4])."

4. Artikel 2 zweiter Absatz Buchstabe c erhält folgende Fassung:

   „c) Drittland: das Land, in dem die Richtlinien 64/432/EWG und 64/433/EWG sowie die Verordnungen (EWG) Nr. .../... nicht anwendbar sind."

5. Artikel 2 zweiter Absatz Buchstabe e erhält folgende Fassung:

   „e) Haltung: amtlich überwachter landwirtschaftlicher, gewerblicher oder kommerzieller Betrieb, der im Hoheitsgebiet eines Drittlands liegt und in dem üblicherweise Zucht-, Nutz- oder Schlachtrinder oder -schweine bzw. Zucht-, Nutz- oder Schlachtschafe oder -ziegen gehalten oder aufgezogen werden."

6. In Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz werden die Worte „Rinder und Schweine" durch die Worte „Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen" ersetzt.

7. Der Titel von Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

   „Kapitel II

   Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen"

8. In Artikel 6 Buchstabe a erster Gedankenstrich werden die Worte „Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagische Septikämie, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber," angefügt.

9. Artikel 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, die Genehmigung der Einfuhr auf einzelne Arten, auf Schlacht-, Nutz- oder Zuchtrinder oder -schweine, auf Zucht-, Nutz- oder Schlachtschafe oder -ziegen oder auf für besondere Zwecke bestimmte Tiere zu beschränken und nach der Einfuhr alle erfor-

[1]) ...
[2]) ABl. Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28
[3]) ABl. Nr. L 124 vom 18. Mai 1988, S. 31
[4]) ABl. Nr. L ...

derlichen viehseuchenrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

Bei Zucht- und Nutztieren können die nach diesem Absatz geforderten Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein, um den besonderen Bestimmungen Rechnung zu tragen, die für sie im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gelten."

10. Artikel 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. In bezug auf die Festlegung der viehseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Absatz 1 gelten für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis) und die infektiöse Epidydimitis des Schafbocks (B. ovis) als Bezugsgrundlage die durch die Vorschriften in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG bzw. die Vorschriften in den Anhängen C und D der Verordnung (EWG) Nr. . . ./ . . . festgelegten Normen. Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann im Einzelfall beschlossen werden, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn das betreffende Drittland gleichwertige Gesundheitsgarantien bietet. In diesem Fall werden nach dem genannten Verfahren Gesundheitsbedingungen, die zumindest mit dem durch die genannten Anhänge festgelegten gleichwertig sind, festgelegt, um die betreffenden Tiere in Bestände innerhalb der Gemeinschaft aufnehmen zu können."

11. In Artikel 9 werden die Worte „Rindern und Schweinen" durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen" ersetzt.

12. In Artikel 10 erster Satz werden die Worte „Rindern und Schweinen" durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen" ersetzt.

13. Artikel 10 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) sofern es sich um Zucht- oder Nutztiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen handelt, seit mindestens sechs Monaten,".

14. In Artikel 11 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des ausführenden Drittlandes ausgestellten Bescheinigung zu."

15. Artikel 11 Abs. 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bestätigen, daß die Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen den in dieser Richtlinie für die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland vorgesehenen Bedingungen sowie den Bedingungen entsprechen, die in Anwendung dieser Richtlinie festgelegt werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 1. August 1989 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Bericht der Abgeordneten Frau Adler

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit der Sammelliste vom 24. Februar 1989 — Drucksache 11/4081 Nummer 2.15 — an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat die Vorschläge in seiner Sitzung am 26. April 1989 beraten und einmütig Kenntnisnahme empfohlen. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sie in seinen Sitzungen am 31. Mai und 21. Juni 1989 beraten und Änderungen empfohlen.

Bei den Vorschlägen geht es um folgendes:

Für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen sowie für deren Einfuhr aus Drittländern sollen die zur Verhütung einer Einschleppung und Verbreitung von Tierseuchen notwendigen Vorschriften und Maßnahmen EG-weit harmonisiert werden. Die Vorschläge der EG-Kommission sehen für den innergemeinschaftlichen Handel vor, daß das Versandland jeweils zu gewährleisten hat, daß die zum Versand in einen Mitgliedstaat kommenden Schafe und Ziegen bestimmten tierseuchenhygienischen Vorschriften entsprechen. Im Hinblick auf die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern sollen diese Tierarten in das System der bereits existierenden Regelung für Einfuhren aus Drittländern (Richtlinie 72/462/EWG) einbezogen werden. Zwar sind die Vorschläge grundsätzlich geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Einzelne Bestimmungen bedürfen jedoch noch nach Auffassung der Bundesregierung einer Überarbeitung.

Dies war bei den Beratungen auch die Auffassung des federführenden Ausschusses. Im wesentlichen geht es um folgende Punkte:

1. Der Verordnungsvorschlag sollte als Richtlinie verabschiedet werden, weil Richtlinien als Instrument der Rechtsangleichung sich besser in die vorhandenen nationalen Regelungen einpassen. Dies entspricht der ständigen Auffassung des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung.

2. Richtlinien sollten nicht nur auf Artikel 43 sondern auch auf Artikel 100 a EWGV gestützt werden. Das gleiche sollte für den Verordnungsvorschlag gelten. Dies entspricht der durchgängigen Forderung der deutschen Seite für alle Rechtsharmonisierungen auf dem Gebiet des Tiergesundheitsschutzes. Bei dem in den Vorschlägen vorgesehenen Regelungsausschuß-Verfahren für Änderungen dieser Rechtsakte des Rates sollte im Interesse eines ausreichenden Einflusses der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechtes das „Contre-Filet-Verfahren" vorgesehen werden.

   Dabei handelt es sich um folgendes:

   Der Regelungsausschuß ist ein Gremium aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der EG-Kommission als Vorsitzenden. Der Ausschuß beschließt auf Vorschlag der Kommission mit Mehrheit. Die Kommission erläßt die beabsichtigte Maßnahme, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen, über die dieser mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von längstens drei Monaten keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen („Filet-Verfahren"). Etwas anderes gilt, wenn der Rat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen hat („Contre-Filet-Verfahren"). Wegen der Einzelheiten des Verfahrens des Regelungsausschusses wird auf Artikel 2, Verfahren III, des Beschlusses des Rats vom 13. Juli 1987, 87/373/EWG, zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (EG-Amtsblatt Nr. L 197/33 vom 18. Juli 1987) verwiesen.

3. Bis zum Inkrafttreten EG-einheitlicher Vorschriften über die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen in die beabsichtigte Regelung Kontroll- und Schutzklauseln analog der Richtlinie 64/432/EWG aufgenommen werden.

4. Es fehlen in den Vorschlägen Regelungen zur Abwehr von „exotischen" Tierseuchen, vor denen die Tierbestände geschützt werden müssen; dies gilt insbesondere für die Schaf- und Ziegenpocken, die Blauzungenkrankheit und die Epizootic Haemorrhagic Disease (EHD).

5. Die im Anhang A, Kapitel I, Abschnitt B letzter Absatz vorgesehenen Kontrolluntersuchungen auf Melitensisbrucellose sind aus deutscher fachlicher Sicht unnötig und wären mit einem unangemessenen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden.

Bei den weiteren Beratungen in Brüssel sollte die Bundesregierung auf eine Änderung der Vorschläge im dargestellten Sinne hinwirken.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, zu den Kommissionsvorschlägen nach Maßgabe der Beschlußempfehlung Stellung zu nehmen.

Bonn, den 23. August 1989

Frau Adler

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333